

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte (1-Fach/Kern- und Nebenfach)

Vom 6. August 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 23ff.), geändert durch Ordnung vom 12. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 38, S. 18ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Nummer 2 und 3 wie folgt gefasst:

„2. Folgende fremdsprachliche Kenntnisse sind nachzuweisen:

2.1 Studierende im 1-Fachstudium (Kernfachstudium) Kunstgeschichte:

- a) Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1.
- b) Nachweis von Kenntnissen in zwei weiteren Fremdsprachen auf dem Niveau A2; dabei kann es sich auch um entsprechende Kenntnisse in Latein oder Alt-Griechisch handeln.

Ohne diese Nachweise ist eine Anmeldung zur Masterarbeit nicht möglich.

2.2 Studierende im Nebenfach-Studiengang Kunstgeschichte:

Keine Nachweise.

3. Die Sprachkenntnisse gemäß Nummer 2 gelten durch die erfolgreiche Abiturprüfung oder durch Jahreszeugnisse einer allgemeinbildenden Schule aus drei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen als nachgewiesen, wenn die Note im fremdsprachlichen Unterricht jeweils mindestens ausreichend (4,0) war. Der Nachweis kann auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit ausreichend (4,0) benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im In- und Ausland erfolgen. Die fremdsprachlichen Kompetenzen sollen den unter Nummer 2 genannten Niveaustufen entsprechen, wie sie im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS) des Europarats festgelegt sind.“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt A unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im 1-Fach“ wird wie folgt gefasst:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst „A. Zugangsvoraussetzungen“

bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2:

Gemäß § 2 Nummer 2.1 sind allgemeine Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 und Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen auf dem Niveau A2 spätestens bei Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.“

- b) Die Tabelle unter Nummer 2 „Modulplan“ unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im 1-Fach“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Spalte 1 „Bezeichnung der Module“ wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Modulkennziffern werden wie folgt ersetzt:
- „MA3KUG500“ durch „MA3KUG2200“
 - „MA3KUG501“ durch „MA3KUG2201“
 - „MA3KUG502“ durch „MA3KUG2202“
 - „MA3KUG503“ durch „MA3KUG2203“
 - „MA3KUG504“ durch „MA3KUG2204“
 - „MA3KUG505“ durch „MA3KUG2205“
 - „MA3KUG506“ durch „MA3KUG2206“
 - „MA3KUG507“ durch „MA3KUG2207“
 - „MA3KUG508“ durch „MA3KUG2208“
 - „MA3KUG509“ durch „MA3KUG2209“
- bbb) In Zeile 6 (Modul MA3KUG2204: wir das Wort „Inventarisation“ durch die Wörter „Inventarisierung: Medien – Graphik – EDV“ ersetzt.
- bb) Die Spalte 6 „Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen“ wird wie folgt geändert:
- aaa) In Zeile 5 (Modul: MA3KUG2203: Denkmalpflege in Theorie und Praxis) werden die Wörter „13- bis 15-seitige Hausarbeit oder Portfolio“ durch das Wort „Portfolioprüfung“ ersetzt.
- bbb) In Zeile 6 (Modul: MA3KUG2204: Museologie und Inventarisierung: Medien – Graphik – EDV) werden die Wörter „15-seitige Hausarbeit oder Portfolio (Dokumentation oder Reflexion eines Projekts, einer praktischen Übung etc.)“ durch das Wort „Portfolioprüfung“ ersetzt.
- ccc) In Zeile 9 (Modul: MA3KUG2207: Historische Bauforschung – Denkmalpflege im historischen Umfeld) werden die Wörter „Portfolio (Dokumentation und Reflexion eines konkreten Projekts)“ durch das Wort „Portfolioprüfung“ ersetzt.
- c) Der Abschnitt A unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im Nebenfach“ wird wie folgt gefasst:
- „Fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen
Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2: Keine.“
- d) Die Tabelle unter der Nummer 2 „Modulplan“ des Abschnitts B unter der Überschrift „Übersicht der Leistungsanforderungen des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im Nebenfach“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 „Bezeichnung der Module“ werden die Modulkennziffern wie folgt ersetzt:
- „MA3KUG600“ durch „MA3KUG2400“
 - „MA3KUG601“ durch „MA3KUG2401“
 - „MA3KUG602“ durch „MA3KUG2402“
 - „MA3KUG603“ durch „MA3KUG2403“
- bb) In Spalte 6 „Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen“ Zeile 4 (Modul MA3KUG2402: Kunstwissenschaftliche Profilbildung) werden die Wörter „Portfolio (Dokumentation und Reflexion der Ergebnisse von Vorlesung und Seminar, alternativ unter Einschluss zweier mehrseitiger Beiträge zum Exkursionshandbuch)“ durch das Wort „Portfolioprüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung zur Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 6. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun